

## SATZUNG

### Präambel

In dem Bestreben, dem internationalen Austausch und der internationalen Zusammenarbeit als Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auch eine organisatorische Form zu geben, beschlossen am 15. Mai 1960 in Genf führende Chorleiter aus sechs europäischen Ländern sowie die nationalen Verbände "A Cœur Joie" (Frankreich) und der "Arbeitskreis Musik in der Jugend" (Deutschland), eine "Europäische Föderation Junger Chöre" zu gründen. Das erste repräsentative Begegnungstreffen europäischer junger Chöre, EUROPA CANTAT vom 28. Juli bis 6. August 1961 in Passau (Deutschland), an dem 69 Gruppen aus 12 Ländern mitwirkten, war ein überzeugender Ausdruck für die Bekräftigung dieses Willens. Anlässlich der 4. Choralies von "A Cœur Joie" in Vaison-la-Romaine (Frankreich) beschlossen am 9. August 1962 Vertreter aus acht europäischen Ländern auf Vorschlag des provisorischen Exekutivkomitees, diesem Zusammenschluss die Form eines eingetragenen Vereins nach deutschem Recht zu geben, stellvertretend für eine noch nicht bestehende europäische Rechtsform ähnlichen Charakters. Dementsprechend wurde der Verein am 9. Februar 1963 gegründet.

### Artikel I

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Europa Cantat -  
Europäische Föderation Junger Chöre e.V. (EFJC)  
Fédération Européenne des Jeunes Chorales (FEJC)  
European Federation of Young Choirs (EFYC)

2. Der Verein (im folgenden Europa Cantat genannt) hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn mit der Nr. VR 2791 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Artikel II Ziel, Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Europa Cantat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Europa Cantat hat sich zum Ziel gesetzt, mit seiner besonders auf die Jugend ausgerichteten Tätigkeit im Rahmen der europäischen Integration zum gegenseitigen Verständnis europäischer Völker, ihrer Musik, ihrer Sprachen und ihres kulturellen Lebens beizutragen.
2. Europa Cantat stellt sich im Rahmen des Satzungszweckes insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Begegnung von Chören und Sänger/innen verschiedener Nationen,
  - b) Informations- und Studienreisen von Musikerziehern und Chorleitern, sowie die Anregung von Choraustausch-Programmen,
  - c) Internationale Singwochen als eigene Veranstaltungen sowie Mitwirkung bei nationalen Chorfesten und Singwochen,
  - d) Das Festival “EUROPA CANTAT” als zentrales europäisches Begegnungstreffen Junger Chöre - jeweils in einem anderen europäischen Land,
  - e) Anregung und Unterstützung von Maßnahmen der Mitgliedsorganisationen, in denen eine oder mehrere Aufgaben von Europa Cantat verwirklicht werden,
  - f) Austausch von Repertoire, Publikationen, Literatur und audio-visuellen Informationsmitteln. g) Förderung zeitgenössischer Musik, h) Internationale Seminare für Chorleiter, Komponisten und Musikerzieher, Vergabe von Stipendien zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen,
  - i) Beiträge zur Textübersetzung und -übertragung für Chorliteratur auf der Grundlage geltender internationaler urheberrechtlicher Vereinbarungen,
  - j) vokale Ausbildung und Förderung der sängerisch begabten Jugend Europas,
  - k) Mitgliedschaft in internationalen und europäischen Musikgremien,
  - l) Alle weiteren Aktivitäten, die nicht im Widerspruch zu den dieser Satzung zugrunde liegenden allgemeinen Ziele stehen
  - m) Förderung von Nachwuchskünstlern, auch durch Vergabe von zinslosen Darlehen an talentierte Nachwuchskünstler
3. Der Verein Europa Cantat ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein kann Zuwendungen und Zustiftungen von Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften des § 58 Nr. 11 der Abgabenordnung auf separaten Konten anlegen, wenn der Zuwendende dies bestimmt hat und die Mittel bzw. die daraus erzielten Erträge für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **Artikel III Mitgliedschaft**

Europa Cantat besteht aus Mitgliedern, denen die internationale Zusammenarbeit in Europa im Bereich der Musik ein wesentliches Anliegen ist.

1. Mitglieder von Europa Cantat mit Stimmrecht können sein:
  - a) gemeinnützige (nicht-kommerzielle) Chororganisationen und Chorleiterverbände in Europa sowie andere gemeinnützige (nicht-kommerzielle) Organisationen in Europa, die sich für die Entwicklung und Förderung von Vokalmusik einsetzen
  - b) Chöre aus europäischen Ländern
  - c) Einzelpersonen aus europäischen Ländern, die sich mit den Zielen von Europa Cantat identifizieren und die Föderation unterstützen möchten
  - d) Familien (ein oder zwei Erwachsene mit ihren Kindern unter 27 Jahren)
2. Mitglieder von Europa Cantat ohne Stimmrecht können sein:
  - a) Assoziierte Mitglieder: Andere Chororganisationen und Chöre, die sich mit den Zielen von Europa Cantat identifizieren und die Föderation unterstützen möchten.
  - b) Ehrenmitglieder: Persönlichkeiten der Musikwelt oder andere, die sich besonders um Europa Cantat verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Diese Ehrenmitglieder dürfen an der Generalversammlung teilnehmen. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
  - c) Partner: Universitäten, Büchereien, Musikschulen, musikalische Institutionen, kommerzielle oder andere Einrichtungen mit Interesse an oder einer Verbindung zur Chormusik usw.  
Mitglieder dieser Kategorie dürfen an der Generalversammlung teilnehmen und zur Tagesordnung sprechen, aber keine Änderungsvorschläge machen. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
3. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, in dem die unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft belegt werden müssen. Über Aufnahmeanträge nach Art. III, 1a) und 2) entscheidet das Präsidium. Über Aufnahmeanträge nach Artikel III, 1 b) und c) entscheidet der Generalsekretär oder der Exekutiv Manager. Antragsteller laut Artikel III 1b) und c), deren Antrag abgelehnt wird, haben das Recht, beim Präsidium Widerspruch einzulegen.
4. Austritt aus der Föderation ist nur zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung möglich, die spätestens 3 Monate vorher dem Generalsekretariat zugegangen sein muss.
5. Mitglieder, die den in der Satzung festgelegten Grundsätzen zuwiderhandeln, können auf Beschluss des Präsidiums aus der Föderation ausgeschlossen werden. Eine Berufung an die Generalversammlung ist zulässig.

6. Die Mitglieder zahlen einen differenzierten Jahresbeitrag, der vom Präsidium vorgeschlagen und von der Generalversammlung bestätigt wird.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gibt das Recht auf Nutzung der Vorteile für Mitglieder.

Damit die Mitglieder das Wahlrecht in Anspruch nehmen und die Vorteile der Mitgliedschaft genießen können, muss ihr Beitrag des laufenden Jahres vor dem vom Präsidium festgesetzten Datum eingegangen sein.

#### **Artikel IV Organe des Vereins**

Die Vereinsorgane von Europa Cantat sind:

1. Die Generalversammlung
2. Das Präsidium
3. Das Exekutiv-Präsidium

Das Mandat aller gewählten Mitglieder ist persönlich. Es dauert 3 Jahre und kann maximal zweimal erneuert werden.

#### **Artikel V Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliedsversammlung des Vereins
2. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums aus allen anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern der Föderation, die ihre Kandidatur angenommen haben.
  - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind
  - c) Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Präsidiums
  - d) Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes des Präsidiums und Entlastung des Präsidiums
  - e) Genehmigung des Budgets für das folgende Jahr
  - f) Entscheidung über Berufungsanträge von ausgeschlossenen Mitgliedern
  - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen (Artikel XII) und über die Auflösung des Vereins (Artikel XIII)
3. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Generalversammlung einen Ehrenpräsidenten ernennen, der an allen Präsidiumssitzungen und Generalversammlungen teilnehmen kann aber kein Stimmrecht hat.
4. Die Mitglieder haben das Recht, in der Generalversammlung wie folgt abzustimmen:
  - a) Mitgliedsorganisationen:
    - Dachverbände verfügen über 30 Stimmen
    - Nationale oder ähnliche Verbände verfügen über 26 Stimmen
    - Regionale oder kleine Verbände verfügen über 10 Stimmen
    - Chorleiter-Organisationen verfügen über 5 StimmenNäheres wird in einem separaten Dokument erläutert. Über die Einteilung der Verbände entscheidet das Präsidium.

b) Die Chöre verfügen jeder über 2 Stimmen.

c) Die Einzelmitglieder und die Familienmitglieder verfügen über eine gemeinsame Stimme pro Land (nach der Definition der UNESCO) für alle anwesenden Mitglieder.

d) Die Präsidiumsmitglieder verfügen über je eine Stimme

Eine Person kann aufgrund mehrerer Funktionen aus a), b), c) und/oder d) entsprechend viele Stimmen auf sich vereinen.

Die Stimmen können auf mehrere Kandidaten verteilt werden.

Für die Chororganisationen und die Einzelmitglieder und die Familienmitglieder ist eine Stimmübertragung nicht möglich. Einem Chorrepräsentanten kann das Stimmrecht von maximal 2 anderen Chören schriftlich übertragen werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

5. Die Generalversammlung tritt einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, wozu spätestens drei Monate vorher die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder schriftlich ergehen muss. Die Wahlen finden alle drei Jahre statt. Die Generalversammlung kann in außerordentlicher Sitzung zusammentreten, wenn diese vom Präsidium einberufen wird oder durch mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder gewünscht wird.
6. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Für den Fall, dass keiner der Genannten den Vorsitz führen kann, wählt die Generalversammlung einen Vorsitzenden eigens für diese Sitzung.
7. Über Beschlüsse der Generalversammlung fertigt der Generalsekretär oder der Exekutiv Manager eine Niederschrift an, die vom Präsidenten und vom Generalsekretär oder dem Exekutiv Manager zu unterzeichnen ist.

## **Artikel VI Präsidium**

1. Das Präsidium des Vereins umfasst 13 Mitglieder.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden direkt von der Generalversammlung gewählt:
3. Das Präsidium kann ein vierzehntes Präsidiums-Mitglied vorschlagen, das von der Generalversammlung bestätigt wird.
4. Das Präsidium wählt aus seinen Reihen das Exekutiv-Präsidium (siehe Artikel VII):
5. Die Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Vakanzen im Exekutiv nach § 26 BGB (entsprechend Artikel VII, Ziffer 3) ergänzt das Präsidium durch Nachwahl. Vakanzen im Präsidium ergänzt das Präsidium durch Ko-optierung eines neuen Präsidiumsmitglieds, das von der nächsten ordentlichen Generalversammlung bestätigt werden muss.

6. Das Präsidium ist für die Ausführung der von der Generalversammlung angenommenen Beschlüsse verantwortlich. Ihm obliegen daher insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Arbeitsprogramme nach Maßgaben der Satzung vorzubereiten,
  - b) Finanzpläne aufzustellen und die Mitgliedsbeiträge vorzuschlagen,
  - c) Arbeitsprogramme und Finanzpläne zu koordinieren,
  - d) Kommissionen einzurichten und Kommissionsmitglieder zu benennen,
  - e) über Aufnahmen (nach Artikel III 1 a) und 2) und Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen,
  - f) die Tagesordnung der Generalversammlung festzulegen,
  - g) die in der Satzung festgelegten Wahlen durchzuführen.
7. Darüber hinaus beruft der Präsident die Präsidiumssitzungen ein, wenn die Interessen des Vereins dieses erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Die Tagesordnung der Präsidiumssitzung wird vom Präsidenten in Absprache mit dem Generalsekretär oder dem Exekutiv Manager aufgestellt.
8. Im Rahmen der Geschäftsführung haben die Mitglieder des Präsidiums jeweils eine Stimme. Das Präsidium beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder sofern dies diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

#### **Artikel VII Exekutiv-Präsidium**

1. Das Exekutiv-Präsidium des Vereins umfasst 4 Mitglieder
  - den Präsidenten der Föderation
  - den 1. Vizepräsidenten der Föderation
  - den 2. Vizepräsidenten der Föderation (= Vorsitzender der Musikkommission, siehe Art. X)
  - den Schatzmeister der Föderation
2. Die Mitglieder des Exekutiv-Präsidiums werden vom Präsidium für die Dauer von 3 Jahren gewählt
3. Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister handeln für Europa Cantat als Vorstand im Sinne des § 26 BGB und haben Einzelvertretungsbefugnis.
4. Das Exekutiv-Präsidium ist zuständig für die bei laufenden Geschäften zu treffenden Beschlüsse, die termingebunden sind und nicht bis zur nächsten Präsidiumssitzung warten können.
5. Das Exekutiv-Präsidium tritt viermal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen und kann in außerordentlicher Sitzung zusammentreten, wenn dies vom Präsidenten oder einem anderen ihrer Mitglieder gewünscht wird.
6. Der Präsident ist für die allgemeine Geschäftsordnung der Föderation verantwortlich. Er kann im Einvernehmen mit dem Präsidium bestimmte Funktionen dem Generalsekretär oder dem Exekutiv Manager oder anderen Mitgliedern des Präsidiums übertragen.

#### **Artikel VIII Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden für die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung unter den Mitgliedern oder anderen kompetenten Personen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

2. Die Rechnungsprüfer haben folgende Aufgaben:

- a) die Buchungsunterlagen rechnerisch zu überprüfen
- b) die sachgemäße, korrekte und gesetzmäßige Verwendung der Mittel der Föderation zu überprüfen.
- c) die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen
- d) der Generalversammlung einen jährlichen Prüfungsbericht zu geben.

Die Prüfung findet im Generalsekretariat statt. Die Mitarbeiter im Generalsekretariat und der Schatzmeister stehen den Rechnungsprüfern zur Verfügung.

## **Artikel IX**

### **Der Generalsekretär / Exekutiv-Manager**

1. Ein Generalsekretär und/oder Exekutiv-Manager wird vom Exekutiv-Präsidium vorgeschlagen und vom Präsidium bestätigt. Er ist / sie sind dem Präsidium für die Ausführung der Aufgaben verantwortlich.
2. Der Generalsekretär und/oder der Exekutiv-Manager nimmt an den Sitzungen sämtlicher Organe und Ausschüsse der Föderation mit beratender Stimme teil. Er kann / sie können nicht Mitglied des Präsidiums sein.
3. Der Generalsekretär oder der Exekutiv-Manager leitet das Generalsekretariat. Er führt die Beschlüsse des Präsidiums und der Generalversammlung durch und nimmt die laufenden Angelegenheiten von Europa Cantat wahr. Der Generalsekretär oder der Exekutiv-Manager ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
4. Der Generalsekretär oder der Exekutiv-Manager stellt in Abstimmung mit dem Schatzmeister für jedes Haushaltsjahr den Entwurf des Haushaltsplans auf, der vom Schatzmeister dem Präsidium vorgelegt wird.
5. Der Generalsekretär oder der Exekutiv-Manager führt den Haushaltsplan aus.
6. Der Generalsekretär oder der Exekutiv-Manager stellt in Abstimmung mit dem Schatzmeister die Jahresrechnung auf, die vom Schatzmeister dem Präsidium vorgelegt wird.
7. Alle Details über die Aufgaben des Generalsekretärs und/oder des Exekutiv-Managers sind in einer Arbeitsplatzbeschreibung und einem Arbeitsvertrag festgehalten.

## **Artikel X**

### **Die Kommissionen**

1. Musikkommission  
Das Präsidium muss eine Musikkommission bilden. Die Musikkommission besteht aus 6- 8 Mitgliedern. Sie hat die Aufgabe, dem Präsidium Richtlinien für die musikalische Arbeit vorzuschlagen. Der Vorsitzende der Musikkommission muss vom Präsidium ausgewählt werden und wird dann zweiter Vizepräsident der Föderation.
2. Andere Kommissionen  
Das Präsidium kann weitere Kommissionen zu Spezialthemen bilden. Die Kommissionen haben die Aufgabe, dem Präsidium Richtlinien zu diesen Spezialthemen vorzuschlagen. Jede Kommission ist dem Präsidium zur Berichterstattung über ihre Arbeit verpflichtet. Das Präsidium wählt für jede Kommission einen Vorsitzenden.

Die Arbeit der Kommissionen ist auf die Dauer des Mandats des Präsidiums beschränkt.

## **Artikel XI Finanzen**

Die Finanzierung der Tätigkeiten von Europa Cantat erfolgt durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Generalversammlung festgesetzt werden.
- b) Beihilfen von kommunalen Einrichtungen, nationalen Organisationen, Regierungen beteiligter europäischer Staaten sowie von internationalen Institutionen,
- c) Spenden als steuerabzugsfähige Ausgaben,
- d) Sponsoren und Mäzene.

## **Artikel XII Satzungsänderungen**

Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Generalversammlung erforderlich.

## **Artikel XIII Auflösung**

1. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins Europa Cantat ist eine Anwesenheit von 3/4 aller Stimmberechtigten der Generalversammlung erforderlich. Ist eine Generalversammlung für die Auflösung nicht beschlussfähig, kann ohne Einberufungsfrist eine weitere einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Die den Beschluss der Auflösung fassende Generalversammlung bestellt die Liquidatoren. Im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verwendung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das vorhandene Vereinsvermögen von Europa Cantat in Übereinstimmung mit den Entscheidungen der Generalversammlung auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Musik (insbesondere Chormusik) über. Die Organisationen, denen das Vereinsvermögen bei Auflösung übertragen werden soll, müssen von ihrem zuständigen Finanzamt als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt worden sein. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen in jedem Fall erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.